

19. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten Prof. Dr. Martin Pätzold (CDU)

vom 8. Mai 2026 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 8. Mai 2026)

zum Thema:

Personelle Ausstattung und Praktische Umsetzung des Blacklist-Ansatzes

und **Antwort** vom 22. Mai 2026 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 26. Mai 2026)

Senatsverwaltung für Arbeit, Soziales, Gleichstellung,
Integration, Vielfalt und Antidiskriminierung

Herrn Abgeordneten Prof. Dr. Martin Pätzold (CDU)

über
die Präsidentin des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

Antwort

auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/26029
vom 08.05.2026

über Personelle Ausstattung und Praktische Umsetzung des Blacklist-Ansatzes

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Wie bewertet der Senat die personelle Ausstattung der für die Einführung und Umsetzung der Bezahlkarte zuständigen Stellen im Vergleich zu anderen Bundesländern und welche Auswirkungen hat dies auf den bisherigen Umsetzungsstand in Berlin?

Zu 1.: Die personelle Ausstattung für die Einführung und Umsetzung der Bezahlkarte in den anderen Bundesländern ist dem Senat nicht bekannt. Der bisherige Umsetzungsstand der Bezahlkarte in Berlin ergibt sich unter anderem aus der zunächst fehlenden Schnittstelle zwischen der Fachanwendung OPEN/PROSOZ und der Webanwendung des Bezahlkarten-Dienstleisters. Die Schnittstelle ist mittlerweile vorhanden und befindet sich nun in der Testung, bevor sie produktiv gesetzt werden kann.

Ähnlich verhält es sich auch in einigen anderen Bundesländern, die in ihren Kommunen mit dem Rollout der Bezahlkarte erst jetzt starten, da sie auf die Inbetriebnahme der Schnittstelle gewartet haben, um mehrfache Dateneingaben und damit einen Mehraufwand für die Verwaltung zu vermeiden.

2. Wie bewertet der Senat den administrativen Aufwand des Blacklist-Ansatzes im Vergleich zu einem Whitelist-Modell?

Zu 2.: Das Blacklist-Verfahren verursacht einen erheblich geringeren administrativen Aufwand als das Whitelist-Verfahren. Auf die Antwort zu Frage 2 der Schriftlichen Anfrage Nr. 19/25812 vom 13.04.2025 wird verwiesen.

3. Wie soll missbräuchliche Nutzung erkannt werden, wenn keine unmittelbare Einsicht in Transaktionsdaten der Kartennutzer besteht?

Zu 3.: Bei Erst- oder Weiterbewilligungsanträgen von Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) sowie bei begründetem Verdacht auf Leistungsmissbrauch können im Rahmen der gesetzlichen Mitwirkungspflicht Kontoauszüge vom Bezahlkartenkonto von den Leistungsbeziehenden angefordert werden, wie das auch jetzt bereits bei Leistungsbeziehenden der Fall ist, die ihre Leistungen auf ein reguläres Bankkonto erhalten.

4. Wie bewertet der Senat das Berliner Modell im Vergleich zu den restriktiveren Ansätzen anderer Bundesländer?

Zu 4.: Die Einführungsparameter der Bezahlkarte in Berlin wurden an die hiesigen rechtlichen, personellen und lebensweltlichen Gegebenheiten angepasst, um die Ziele der Bezahlkarte, die Verwaltung zu entlasten, zu erreichen. Vor diesem Hintergrund wird das Berliner Modell als effizient und zielführend bewertet.

Berlin, den 22. Mai 2026

In Vertretung

Aziz B o z k u r t

Senatsverwaltung für Arbeit, Soziales, Gleichstellung,
Integration, Vielfalt und Antidiskriminierung